



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 1. April.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 509. (2) Nr. 7655.

**K u n d m a c h u n g**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 25. d. M., Nr. 861 M. 3, über die erstattete Anzeige von dem verbrecherischen Attentate auf dem Schlosse Sonnegg in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. dem Gubernium für den Fall, als Angriffe auf Eigenthum und Sicherheit der Rechte fort dauern oder gar überhand nehmen sollten, bereits die Ermächtigung zu ertheilen geruhet, von den außerordentlichen zwei Verfügungen, nämlich: — a) Verantwortlich Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate; b) Publicirung, und nöthigenfalls wirkliche Anordnung des Standrechtes ausnahms- und zeitweise Gebrauch zu machen. — Die Landesstelle erläßt hiemit nachträglich zur Kundmachung vom 23. d. M., Nr. 7316, hiemit eine neuerliche und wiederholte Abmahnung und Warnung an das Landvolk in Krain mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ähnliche schwere Unthaten nun alsogleich die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens, mit Anwendung der damit verbundenen Todesstrafe, zur Folge haben werden. Dabei findet aber die Landesstelle in Gemäßheit der erhaltenen höheren Ermächtigung die Verantwortlich-Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate, d. i. die Verpflichtung zum vollen Erfolge des angerichteten Schadens als geltend und wirksam auszusprechen. — Laibach am 28. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 493. (2) Nr. 5535.

### C u r r e n d e

mit den Bestimmungen, unter welchen in Zukunft Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar angenommen werden können. — Zur möglichen Vermeidung der vielen Vinculirungen und Devinculirungen der Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839, und der damit verbundenen Uebelstände, fand sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 7. Febr. 1848, Z. 2922/1977 bewogen, zu gestatten, daß in Zukunft die vorgenannten Schuldverschreibungen und deren Abtheilungen auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar, für Lieferungen, Pachtungen, Leistungen u. s. w. angenommen werden können. — Damit aber dadurch die Sicherheit des Aerars nicht gefährlich werde, müssen dabei folgende Bedingungen beobachtet werden: — 1) Muß der Contrahent bei der Uebergabe der Lose und Losabtheilungen der Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die

Licitationsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen. — 2) Hat die Uebernahme nur bei der der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen dem Erleger auszustellenden Empfangschein Statt zu finden. — 3) Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt werden. — 4) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesezten Stelle und gegen Einziehung des Empfangs-scheines erfolgen. — 5) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautio-nanten oder seine Erben nur nach voller Ueber-

zeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde. — Welches mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese allgemeine Verfügung nach Anordnung des weiter herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. März 1848, Z. 6591/608, auch bei Geschäftsleistungen für politische Fonde, Communen und Städte zu gelten habe. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.  
Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 485. (3) Nr. 6111.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntmachung der Tage und Stationen für die heuerige Pferde-Prämien-Vertheilung. — Die

Vertheilung der Pferde-Prämien wird im laufenden Jahre unter den mit dem Gubernial-Circulare vom 27. März 1829, Z. 6796, bekannt gemachten Modalitäten in den nachbenannten Stationen und an den hiezu bestimmten Tagen Statt finden.

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu theilenden		Für Stück 3jährige Pferde Ducaten	Für Stück 2jährige Pferde Ducaten	Für Stück 1jährige Pferde Ducaten	Zusammen	Sim Ganzen		
			Hengst-	Stuten-							
			F ü l l e n								
Willach	Sachsenburg	1. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5 25	104
	Willach	2. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5 25	
Klagenfurt	Klagenfurt	22. Mai 1848	1	6	1	18	1	8	5	5 25	102
	St. Weit	15. Juni 1848	1	6	1	18	1	8	5	5 25	
Adelsberg	Adelsberg	4. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64
Laibach	Krainburg	22. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64
Neustadt	Rassensuß	27. Mai 1848	1	6	1	20	1	12	5	6 30	62

Dieses wird mit folgenden weiteren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die oben angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1844 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Stations-platz der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honorationen sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ararischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder

vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den oben bestimmten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 488. (2) **Nr. 6252.****C u r r e n d e**

über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M., 3. 3098, wurden von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 14. Jänner l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Alfred Brett und George Little, Gentlemen, wohnhaft in London, (durch Carl F. Loosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an elektrischen Telegraphen. — 2) Dem Joseph Eugen v. Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 854, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um auf Eisenbahnen die zwischen der Vorüberfahrt zweier Trains verfloßene Zeit ersichtlich zu machen. — 3) Dem Carl Swoboda, befugten Grobfuhrmacher, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 243, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Schloßern für Handsäcke und lederne Koffer, welche auf ihrer Vorderseite mit einem Versicherungsgehäuse (Kapsel) versehen seyen, worin der Name des Eigenthümers angebracht, und von Jedermann, ohne das Gehäuse zu öffnen, gelesen werden könne. — Laibach am 14. März 1848.

**Leopold Graf v. Welsershaim,**  
Landes-Gouverneur.

**Andreas Graf v. Hohenwart,**  
k. k. Hofrath.

**Dominik Brandstetter,**  
k. k. Subernalrath.

3. 494. (3) **Nr. 7375/28****K u n d m a c h u n g.**

Ungeachtet mehrfältigen Belehrungen und Ermahnungen haben sich die Gemüther nicht beruhiget, und es sind gewaltsam die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Privatsicherheit im hohen Grade gefährdende und verletzende Ereignisse vorgefallen, welche das Subernium auch bereits zu strengen gesetzmäßigen Maßregeln nöthigten. — Se. Majestät, unser väterlicher Monarch, haben in dem aufrichtigen Bestreben, das Wohl Ihrer Völker zu fördern, mit dem Allerhöchsten Patente vom 15. d. M. Ihren Völkern zwei sehr wichtige Bewilligungen ertheilt, nämlich **P r e s s f r e i h e i t** und eine **C o n s t i t u t i o n**. — Die Pressfreiheit, welche Jedem das Recht gewährt, seine Gedanken zu veröffentlichen, bleibt noch immer an jene Bedingungen und Rücksichten gewiesen, welche die Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, der Ruhe und Ordnung, und welche die Rechtsansprüche der Staatsbürger auf ihr Leben, körperliche Sicherheit, Eigenthum und Ehre erfordern. — Se. Majestät haben hierüber ein eigenes Gesetz in Kürze zugesichert; bis dahin haben aber wegen Mißbrauch der Pressfreiheit, gegen durch dieselbe veranlaßte Störungen oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gegen durch selbe veranlaßte Verletzungen der Ehre, der Sicherheit des Eigenthums und Lebens der Staatsbürger, der Behörden und ihrer Organe, die noch in voller Wirksamkeit bestehenden bürgerlichen und strafrichterlichen Gesetze nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit einzutreten. — Die von Sr. Majestät bewilligte Constitution, nämlich eine den Bedürfnissen der Völker angemessene Verfassung, kann erst nach reiflicher Berathung beschloffen und ins Leben gerufen werden, zu welchem Zwecke Se. Majestät auch Zusammen tretungen und Berathungen von solchen Männern angeordnet haben, die geeignet und berufen sind, die verschiedenen Classen der Staatsbürger und Unterthanen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zu kennen, und mit Eifer, Unbefangenheit und Liebe für die gute Sache zu vertreten. Diese Berathungen, wozu bereits Voreinleitungen ge-

trossen sind, und welche in möglichst kurzer Zeit Statt finden werden, sind daher ruhig abzuwarten, indem erst aus den Ergebnissen derselben die Bildung einer dem Wunsche unseres Monarchen und den Bedürfnissen seiner Völker und des Staates vollkommen entsprechende Constitution, nämlich Verfassung hervorgehen kann. — Bis dahin bleibt es jedoch Pflicht eines jeden Staatsbürgers, eines jeden getreuen Unterthanen, die bestehenden Gesetze, da dieselben (mit Ausnahme der Censur) nicht aufgehoben sind, noch fortan genau, willig, gewissenhaft zu befolgen, den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und ihren Organen die schuldige Folge zu leisten, sich jeder Störung oder Gefährdung der Ruhe, gesetzlichen Ordnung, Verletzung oder Gefährdung der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit und bestehender Rechte zu enthalten, die keineswegs aufgehobenen landesfürstlichen und sonstigen Steuern und Abgaben, grund- und zehntherrlichen und sonstigen Siebigkeiten und Schuldigkeiten in Geld, in Naturalgaben oder in Naturalleistungen, ordnungs- und gesetzmäßig zu entrichten, kurz sich als getreue, rechtschaffene, ruhige Staatsbürger und Unterthanen zu benehmen, welche sich nicht durch böswillige Einflüsterungen und falsche Auslegungen irre führen lassen, welche ihre treue Anhänglichkeit an unsern allergnädigsten Monarchen und das allerhöchste Kaiserhaus, und ihren guten und frommen Sinn für Achtung und Aufrechthaltung der Religion, der bestehenden Gesetze und Folgsamkeit gegen die bestehenden Behörden und Obrigkeiten bewahren, welche Behörden und Obrigkeiten berufen und verpflichtet sind und bleiben, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der gesetzlichen Ordnung und der öffentlichen und Privatsicherheit zu wachen und zu sorgen, und die bestehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zu schützen, welche aber auch berufen und verpflichtet sind, gegen Störungen, Unfolgsamkeit und Gewaltthätigkeit nach der Strenge der bestehenden Strafgesetze einzuschreiten. — Indem die Landesstelle nun die vorstehende Belehrung und Ermahnung im Namen Sr. Majestät aus Anlaß des Allerhöchst erlassenen Aufrufs vom 19. d. M. an sämtliche Bewohner der k. k. illyr. Provinzen Krain und Kärnten wohlmeinend, und eindringlichst erläßt, werden hiemit auch sämtliche geistliche und weltliche Behörden und deren Organe aufgefordert, zur Erreichung der angedeuteten Zwecke nach ihrem Berufe und Verpflichtungen mit aller Thätigkeit, Umsicht und Diensteifer mitzuwirken. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 24. März 1848.

**Leopold Graf v. Welsershaim,**  
Landes-Gouverneur.

**Andreas Graf v. Hohenwart,**  
k. k. Hofrath.

**Dominik Brandstetter,**  
k. k. Subernalrath.

3. 486. (3) **Nr. 6572.****V e r l a u t b a r u n g.**

Zufolge des hohen k. k. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 5. d. M., 3. 1654, wird für die in Erledigung gekommene Lehrkanzel der Pastoral-Theologie am k. k. Lyceum zu Laibach, mit welcher der Gehalt jährlicher 600 fl. C. M., nebst dem Borrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 fl. C. M. aus dem krain. Studienfonde verbunden ist, der Concurs am hiesigen Lyceum und an den Universitäten zu Wien und Prag am Donnerstag den 8. Juni l. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich dieser Concursprüfung zu Laibach unterziehen wollen, haben sich längstens drei Tage vor der Concursprüfung bei dem hierortigen theologischen Studien-Directorate persönlich zu melden, und demselben das mit der legalen Nachweisung über Alter, Stand, zurückgelegte Studien, den etwa erlangten akademischen Doctorgrad, Sprachkenntnisse, bisher geleistete Dienste und Moralität, belegte Gesuch,

worin auch anzugeben ist, ob sie und mit welchem Professor am hiesigen Lyceum, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind, zu überreichen. — Laibach den 14. März 1848.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**3. 510. (2) **Nr. 2510, ad 5547.****C u r r e n d e.**

Bei dem landesfürstl. Bezirks-Commissariate in Hermagor kommt eine Amtschreiberstelle erster Classe mit der Befoldung jährl. 300 fl., und im Borrückungsfalle auch eine Amtschreiberstelle zweiter Classe mit der Befoldung jährl. 250 fl., zur Befetzung. — Zur Bewerbung um diese Dienste wird der Concurs hiermit ausgeschrieben, und es haben die Competenten ihre documentirten Gesuche, worin auch anzugeben ist, ob Bewerber mit einem Beamten des l. f. Bezirks-Commissariates Hermagor verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorsteher bis letzten April d. J. bei diesem Kreisamte eintreffen zu machen. — K. K. Kreisamt Villach am 14. März 1848.

**Aemtlige Verlautbarungen.**3. 499. (3) **Nr. 2742/VI.****K u n d m a c h u n g**

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß, da zu Folge hoher illyrischer Subernal-Currente vom 22. März 1848, 3. 7238, einige Aenderungen in den Tariffätzen, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach, eingetreten sind, und in Folge dessen der dermal bestehende Pachtvertrag zu erlöchen hat, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer: a) von der Bierzeugung in der Stadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln und dann zusammen auf die Zeit vom 10. April bis letzten October 1848, und bedingnißweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, welche von Seite des Avaris bis Ende Juli und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöchen hat, und sonach auch auf die Zeitperiode vom 10. April 1848 bis letzten October 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausgetoten werden. — Die Versteigerung wird am 4. April 1848, früh 10 Uhr, im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 2 Uhr Nachmittags am 3. April 1848 versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau

des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem auf die zweite Nachmittagsstunde des 3. April 1848 festgesetzten Schlußtermin, und nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Gene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtung-Vicitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Vicitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, dann im politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmäthe, dann der Wassermauth in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Differenzen werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clausel, welche mit den Vicitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Differente die in der Ankündigung und in den Vicitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen

Versteigerung, nachdem alle anwesenden Vicitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als Erstehender der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet anerkannt wird. — Der Differente bleibt für den gemachten Anbot, mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Vicitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten sich vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Vicitation zusammen trifft, so wird den Vicitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differente im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differente, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Laibach zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Merar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. Die übrigen Bedingungen sind folgende: — A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach, und bezüglich der Verzehrungssteuer-Bezüge von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirke Umgebung Laibachs. — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 139155 fl., sage einmahlhundert neun und dreißig tausend einhundert fünfzig Gulden W. W., von welchen 48000 fl. W. auf den Gemeindezuschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke

Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 30187 fl. W. W., sage dreißigtausend vierhundert achtzig sieben Gulden W. W. als Ausrufspreis festgesetzt. — Da übrigens in Folge hoher illyrischer Subernal-Circulare vom 22. März 1848, Z. 7238, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach in einigen Tariffähigen Ermäßigungen eingetretten sind, die notwendigerweise eine Verminderung des demaligen, zum Ausrufspreise angenommenen Erträgnisses nach sich ziehen, so wird es den Pachtlustigen freigestellt, dießfalls auch Anbote unter dem Ausrufspreise zu stellen. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rüchlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeries der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Subernal-Circulare ddo. 27. October 1838, Nr. 25892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch mit genauer Gegenwärtighaltung der durch die hohe illyrische Subernal-Circulare vom 22. März 1848, Z. 7238, dießfalls vorgezeichneten Ermäßigungen einzuhaken. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a) von der Bierzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitoadungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperr der Gefälls-Verwaltung und rüchlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allg. Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernal-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25510, kundgemachte geschliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbetes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbetrags als Caution im Baren oder in österr. Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Course zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten geschlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatschätze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder

dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aarars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illhr. Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen und allen, sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszahlenden Antheils an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechterhaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderungen den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so laufen von

dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzinsrate die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen, zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 10. April 1848 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den obenbezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeinde-Zuschlages für die beim Anfange seines Pachtvertrages vorhandenen, tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hiezu verpflichtet ist. Von den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Zuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den

steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende Steuergebühr sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindeguschlage, entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oberwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgange des Pachtvertrages bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letztern Zeit abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bezüglichen Gemeindeguschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern, oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen. Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorhandenen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in Voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. — 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 21359 fl., sage ein und zwanzig Tausend dreihundert fünfzig neun Gulden W. W. angenommen, wovon a. für die Linienwegmauth an der Wiener Linie und für jene an der Kärntner Linie der Betrag von 6228 fl.; b. für die Linienwegmauth und Brückenmauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 5258 fl.; c. für die Linienwegmauth an der St. Peter-Linie sammt Kuthal der Betrag von 1739 fl.; d. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triester Linie sammt dem Wehrschranken in der Dyrnau der Betrag von 7878 fl., und e. für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 256 fl., zusammen auf 21359 fl. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen,

3. 1829. (1)

Nr. 8749.

**K u n d m a c h u n g**

Von der k. k. Tabakfabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1850

erforderliche Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Behandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte angeschrieben. — Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien, sind wie folgt, nämlich:

ken-Directions-Hauptcasse, oder der Tabak-Fabrikcasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen; auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offertenunterschr eben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken. — Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln, und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden. — Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction am 18. October 1849 Statt finden. Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direction von vorbehalten. Der Offert ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Verar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — Der Direction steht es übrigens frei, die Angebote ganz oder theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen. — Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebniß erfolgt binnen acht Tagen nach Schluß des Concurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden. — Dem Ersteher wird nach Berichtigung der, mit 10 Percent nach der Beföstigung, welche sich bei Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt werden. — Wien am 17. Sept. 1849.

**Contract-Bedingungen.**

Zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabakfabriken im Verwaltungsjahre 1850, mit Bezug auf die unterm 17. September 1849 Nr. 4439 ausgeschriebene Concurrenz-Behandlung. — §. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrenz-Kundmachung vom 17. September 1849, Zahl 4439, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen. — §. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeordnete beiläufige Lieferungsquantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — §. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar zu Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebünden von 10 bis 12 Eimer abgestellt werden, und dürfen nicht unter 5 Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch gelehrt seyn, einen starken reinen Weingeruch haben und von Wein durchdrungen seyn. Weindürr-, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Beigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden. — Post 2. Die Pottasche muß 70% Kaligehalt haben. Sollte die abgelieferte Waare nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Waare zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage angenommen werden. — Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern gefüllt seyn, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Contractanten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C.-M. per Sporco Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird. — Post 4. Das Sudsalz muß in Stöckeln von trockener und reiner Beschaffenheit geliefert werden. — Post 5. Bei

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in:	In Conv. Münze bemessenes Badium Gulden
		Einheitsmaßstab	Summe		
1	Weingrüne mit eisernen Keifen beschlagene Fässer, in Gebünden von 10 bis 12 Eimer und nicht unter 5 Eimer.	n. ö Eimer	3000	Hainburg . . . . .	150
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kaligehalte von 70%	netto Centner	140	Hainburg . . . . .	70
		dto	52	Fürstfeld . . . . .	30
		dto	60	Sedletz . . . . .	30
		dto	12	Schwab . . . . .	10
	Zusammen	dto	204		140
3	Doppelt-raffiniertes Rübsöl	netto Centner	35	Hainburg . . . . .	40
		dto	42	Göding . . . . .	50
		dto	40	Fürstfeld . . . . .	50
		dto	29	Winniki . . . . .	40
		dto	5	Trient . . . . .	10
		dto	40	Sedletz . . . . .	50
		dto	8	Schwab . . . . .	10
		dto	10	Monasterzyska . . . . .	15
		dto	26	Wien in der Rosau . . . . .	30
		dto	20	Wien unter den Weißgäubern . . . . .	25
	Zusammen	dto	255		300
4	Sudsalz in Stöckeln.	netto Centner	150	Göding . . . . .	60
5	Packelpagat, dreifädigen zu zu 300 Ellen auf Ein Pfund gerechnet.	netto Centner	67	Hainburg . . . . .	80
		dto	60	Göding . . . . .	70
		dto	48	Fürstfeld . . . . .	55
		dto	12	Schwab . . . . .	15
	Zusammen	dto	187		220
6	Plombierschnüre, vieradige mit einem Kupferdrahte, in Bündeln zu 30 Ellen	Bände	250	Hainburg . . . . .	2
		dto	200	Trient . . . . .	2
		dto	100	Wien . . . . .	1
	Zusammen	dto	500		5
7	Dörkleine vierdrähtige zu 4 Klafter Länge und <sup>2</sup> / <sub>8</sub> Pfund im Gewichte.	Stücke	400	Hainburg . . . . .	4

Es steht jedoch dem Offerten frei, auch Anbote für die Ablieferung der obenbenannten Artikel loco Wien an die k. k. Havannah-Cigarren-Hauptmagazinverwaltung einzubringen. — Die auf einem 15 to. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabakfabriken-Direction vdo. 17. September 1849 Nr. 4439“ versehen, längstens bis 17. October 1849 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, Niemerstraße Nr. 798, zu überreichen. — Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für Eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden. — Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contracts-Bedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen liegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabakfabriken-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstfeld, Winniki, Trient, Sedletz, Schwab und Monasterzyska, dann bei den Cameral-Ge-

fällen-Verwaltungen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offertent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post-Nr. 2 in 7 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet. — Das Offert muß ferner enthalten: a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, dann mit Berufung auf das Musterstück. — b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt. — c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird. — d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik loco Wien erfolgen soll. — Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabakfabri-

dem dreifädigen Packelpagat muß ein Pfund 300 Ellen halten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein. — Post 6. Die Plombierschnüre müssen 4-fädig, mit einem eingebrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen halten. — Post 7. Die vierfädigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Material gedreht, die Länge von 4 Klaftern und im Gewichte  $\frac{3}{4}$  Pfund halten. — S. 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist. — S. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Waare steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien an die Havannah Cigarren-Haupt-Magazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Waare Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabakfabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich, mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Aussprache. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen. — S. 6. Für die ganz oder zum Theile als unannehmbar zurückgewiesene Waare hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern. — S. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, so wie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertragsabschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich: a) Die zur Sicherstellung der Zubereitung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen. — Zu der baaren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Cautionsbetrage gestempelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen. — Eine derlei Cautionswidmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsencoupons und Talons beizubringen. — Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. — b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittbefugnisses, und der in S. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung der k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von 8 Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen, und wegen anderweiter Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßstabe des folgenden Absatzes lit. d als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln. — d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der dieser

Concurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verpflichten, oder den zu liefern gewordenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen. — U überhaupt ist die k. k. Tabakfabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen. — Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Ersteher's eine Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner vertragmäßigen Bestimmung nachgekommen ist oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden. — Auch erkennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabakhofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an. — S. 8. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Waare nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine, in der Fabriksprache Recognition genannt, der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestämpelten Quittung, bei der hierzu bestimmten Fabriks- oder Directionscasse geleistet werden. — S. 9 Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte, gehen auch auf dessen Erben über. — S. 10 Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigt werden. — Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction bleibenden Exemplar hat der Unternehmer zu tragen. — S. 11. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern, (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen. — Wien am 17. Sept. 1849.

3. 1857. (1)

### Große Realitäten-Veräußerung.

Herr Johann Eninger, Handelsmann und Realitätenbesitzer zu Schischka nächst Laibach, wird am 18. October d. J., Vormittags um 9 Uhr in seinem Garten-Salon neben dem Gasthause zu den „drei Raben“ folgende Realitätenbestandtheile aus freier Hand veräußern:

1) Das Salon- und Wohngebäude nebst dem tiefen Keller, dem großen Garten mit der Kastanien-Allee und den zwei Kegelsstätten, außer Laibach am Eingange nach Schischka an der Klagenfurter Straße gelegen; eine Realität, die bisher Laibachs Bewohnern als Restaurationsstätte diente, und vermöge ihrer Nähe der Hauptstadt und des Eisenbahnhofes zu jeder Unternehmung vortrefflich geeignet ist.

2) Den großen Acker hinter Bežigrad, nahe am Bahnhofe gelegen, per Komatarju oder per

Križe genannt, mit 190 Pifangen nach 19 Abtheilungen.

3) Den daran liegenden, nur durch einen Weg geschiedenen großen Ueberlandsacker.

4) Die große Ueberlandswiese Rakova Jausa hinter der Zügelhütte, in 4 Abtheilungen.

Kauslustige werden zu dieser Veräußerung am obbenannten Tage und Orte zu erscheinen eingeladen.

Laibach am 8. October 1849.

3. 1856. (1)

### Vorstellung

zum Vortheile des neu zu gründenden kaiserlichen Invaliden-Unterstützungs-Fondes.

Dieselbe findet Donnerstag den 18. Oct. im ständischen Theater Statt, und es ist das Möglichste aufgeboten, sie zu einer anziehenden und an wechselnden Genuß reichhaltigen zu gestalten. Ein patriotisches Festspiel „des Feldherrn Traum“, worin Frau Spengler ausschließlich zu diesem Zwecke hier erscheinend, die Hauptrolle übernimmt, eröffnet dieselbe; dann eines der vorzüglichsten neuesten Lustspiele: „die Gefangenen der Czaarin“ folgt. Zudem wirkt die Sängerin Frau Strampfer, den wohlthätigen Zweck berücksichtigend, durch den Vortrag einer Arie aus der Oper „Martha“ mit, so wie ein Pas de deux der beiden Fräuleins Blasel, und durchaus brillante, größtentheils neue Musikstücke für das Orchester die Zwischen-Acte der Vorstellung füllen werden.

In der Ignaz Al. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Stamm, Dr.**, das Gemeinde-Gesetz von 17. März 1849. Mit dem Anhang über die Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Ausschüsse. Preis 20 kr. C. M. Prag 1849.

**Fröhlich, N. N.**, theoretisch-practische Grammatik der illyrischen Sprache. Mit vielen Gesprächen, Uebungsstücken zum Uebersetzen und einem Wörterverzeichnis. Wien 1850 fl. 1. 24 kr. C. M.

**Supertin Schäffer, Jos. Joh.**, dießseitige Berichte über jenseitige Zustände. Wien. 1849. 30 kr.

**Hanusch, Dr. J.**, Vorlesungen über die allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit. 1. Theil. Brünn, 1849. 24 kr. C. M.

**Merkwürdige Blicke in die Zukunft**, von einem nun verewigten Laten. Schwab. Hall, 4 kr.

**Hercke, Elementarbuch der englischen Sprache.** 1. Abthl. Bielefeld. 1849. 45 kr.

**Wend, Fr. Baron**, Wis der französischen Sprache. Enthaltend 1001 Nummern wichtiger sinnreicher und sprichwörtlicher Redensarten. Graz 1848. 20 kr.

**Spitzer, kleines Lesebuch für Elementarclassen.** Wien. 1849. 20 kr.

**Dinkel, Homilien über die Episteln auf die Tage des Herrn in katholischen Kirchenjahre.** 1. u. 2. Band, 3 fl. 46 kr.

**P.**, Predigten über die Evangelien auf die Tage des Herrn. Zweite Auflage. 1. Theil, 3 fl 36 kr.

**Hoffmann, Vollständiges Taschen-Fremdwörterbuch zur Erklärung und Rechtschreibung von mehr als 17,000 fremden Wörtern, welche in 3. itungen, in der Umgangssprache, in Büchern etc. oft vorkommen, nebst Angabe ihrer richtigen Aussprache.** 3. Aufl. Leipzig 1849. 43 kr. C. M.

**Wahlert, G. L. A.**, Handbuch der französischen, englischen und deutschen Umgangssprache, mit vergleichenden Anmerkungen zum Schul- und Hausgebrauche, so wie für Reisende. Bielefeld. 1849. 54 kr.

**Messenhauser's, W.**, Novellen und Erzählungen in 5 Bänden. 4 fl.

**Wintir, Jos.**, Spiegel des constitutionellen Lebens. Prag 1848. 1 fl. 20 kr.

**Schönstein, Gustav**, humoristischer Zapfenstreich, oder Mittel gegen den Schlaf auf der Wachtstube. Graz, 1849. 30 kr.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 6. October 1849:  
48. 41. 2. 5. 62.

Die nächste Ziehung wird am 20. October 1849 in Triest gehalten werden

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 6. October 1849.

Marktpreise.

Ein Wiener Weizen . . .	4 fl. 36	fr.
— — — Rukurug . . .	—	—
— — — Halb ruchi . . .	—	—
— — — Korn . . .	2 „ 53 1/2	„
— — — Gerste . . .	—	—
— — — Hirse . . .	2 „ 18	„
— — — Weiden . . .	—	—
— — — Hafer . . .	1 „ 48	„

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 4. October 1849.

Hr. Peter Pali, mit Familie, von Cilli — Hr. Cajetan Treite, — und Hr. Bernard Kohn, Handelsleute; beide von Görz nach Wien. — Frau Elise v. Osterlam, Private; — Hr. Anton Nicoletti; — Hr. Dominik Cesulich, — und Hr. Nicolaus Dienafi, Handelsleute; alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Georg Ornard, engl. Rentier; — Hr. Anton Grusch, Handelsmann; — Hr. Ferdinand Neugebauer, k. preussischer Geheimrath, — und Hr. Gottlieb Pejer, k. k. Beamte; alle 4 von Wien nach Triest. — Hr. Carl Weiss, Rentier, von Wien nach Mailand. — Hr. Pasqual Ritter v. Zander, Private; — Hr. Joh. Francoich, Handelsmann, — und Hr. Alois Brelich, Advocat; alle 3 von Triest nach Wien.

Am 5. Hr. Graf v. Zich, k. k. Major, von Wien nach Florenz. — Hr. Anton Cimioti, Canonicus, — und Hr. Anton Maresich, Handelsmann; beide von Triest nach Wien. — Hr. Carl Scapoli, Handelsmann; — Hr. Lemiloles Zambellini, Handelsmann; — Hr. Ferdinand Marchese v. Sordi, — und Hr. Alois Sartorelli, Deputirte der Provinz Mantua; alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Franz Pleschel, Handlungs-Agent, von Triest nach Agram. — Hr. Carl Sama, Agent, von Wien nach Udine. — Frau Johanna Krinel, k. k. Oberstens-Gemahlin, mit Familie, von Wien nach Venedig. — Hr. Zellner, k. k. Hofrath, von Wien.

Am 6. Hr. Pompejus Rubia, Handelsmann, von Graz. — Hr. Richard v. Vatteiger, k. k. Landrath, von Görz nach Marburg. — Hr. Franz von Cortin, k. k. Hofrath, von Padua nach Wien. — Hr. Valentin Biga, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Kasla, k. k. Hauptmann, — und Hr. Ferdinand Pelican, k. k. Ingenieur, mit Gemahlin, beide von Wien nach Triest.

Am 7. Hr. Anton Lombardini, herzogl. parmesanischer Staatsrath, von Verona nach Wien. — Frau Amalia Edle v. Baboni, Private, von Triest nach Görz. — Hr. Carl Schranhfer, Handelsmann, von Triest nach Marburg. — Hr. Samuel Ehrenfeld, Handelsmann, von Barasdin nach Cilli. — Hr. Raimund Hirt, Bürgermeister, von Wagnitz nach Triest. — Hr. Jacob Rosenfeld, Handelsmann, von Wien nach Mailand. — Hr. Leonard Gabini, Handelsmann, von Wien nach Udine. — Hr. Eban, k. enal Officier, von Wien nach Triest. — Hr. Excellenz, Hr. Graf v. Szopary, k. k. Geheimrath, von Graz.

3. 1849. (1)

## Bücher- und Mobilien- Licitation.

Montag am 15. d. M. und an den darauffolgenden Tagen werden im Hause, Consc. Nr. 301 am Domplatze, die zu der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Domdechant's, Urban Terin, gehörigen Präciosen und sonstigen Fahrnisse, bestehend in polirteter Einrichtung, als: Sopha's, Stühle, Schublad-, Hänge- und Bücherkästen, Schreib- und andre Tische, Bettstätte, Stockuhren, Leibeskleidung, Bettzeug, etc., und am 18. d. i. Donnerstag, eine bedeutende Anzahl werthvoller Bücher theolog. Inhalts, und andere Wissenschaften betreffend, mittelst Versteigerung verkauft. — Laibach am 8. October 1849.

(3. Laib. Btg. Nr. 121.)

3. 1838. (1)

Neuestes slovenisches Werk,  
herausgegeben vom slovenischen Vereine in Laibach:

## Shodni ogovori.

Spisal in izustil

**Matija Vertove,**

Fajmošter v St. Vidu nad Ipavo.

Preis 40 fr.

Der Name des berühmten Verfassers ist an sich schon Empfehlung genug für dieses, sein neuestes, in die Oeffentlichkeit tretende Werk, welches eine Auswahl Gelegenheitsreden enthält, die derselbe in verschiedenen Jahren und bei verschiedenen kirchlichen Festen vorgetragen hat.

Zu bekommen ist das Werk in Laibach bei Hr. Lercher, in Klagenfurt bei Hr. Leon, in Cilli bei Hr. Geiger, in Marburg bei Hr. Ferlinz, in Radkersburg bei Hr. Waisinger, in Pettau bei Hr. Sprizai, in Graz bei Hr. Ferstl, in Görz bei Hr. Paternolli, in Triest bei Hr. Schiviz, in Agram bei Hr. Supan.

3. 1855. (1)

In dem Hause Nr. 215 in der Herrngasse sind fortwährend vorzügliche Oesterreicher Weine von den besten Jahrgängen 1822, 1827, 1834, als: weißer, rother Böstlauer und Mailberger Ausstich, Grinzinaer und Petersdorfer, in großen Rheinweinflaschen zu haben.

3. 1833. (1)

## Oesterreichischer Haussecretär,

oder gründliche, leichtfaßliche Anleitung zur Abfassung von Briefen und schriftlichen Aufsätzen aller Art, nach den Regeln des guten Styles und Geschmacks. Mit einer reichhaltigen Sammlung von Musterbriefen der geistreichsten Männer und Frauen, und Formularien von Geschäftsaufsätzen jeder Art. Nebst einer Abhandlung über Dicht- und Redekunst, durch Beispiele aus deutschen Classikern erläutert.

Von

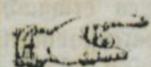
**Jos. M. Ditscheiner.**

2te Ausgabe. 43 Bogen gr. 8. brosch. 1 fl. 12 fr. C. M.

Dieser Briefsteller ist unter allen bisher erschienenen jedenfalls der reichhaltigste und zugleich allerbilligste.

Zu haben bei **J. Giontini** in **Laibach** und **Weipustek** in **Neustadtl.**

3. 1852. (1)



## Beachtungswert.

Von Luffer nach Laibach zurückgekehrt, wundert es mich, wahrzunehmen, daß Laibach so sehr mit Fremden überfüllt ist, während doch trotz dem die Eisenbahn die Verbindung mit Luffer so erleichtert, diesem romantischen Orte so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, welcher außer den vielen Naturschönheiten auch die Annehmlichkeit eines warmen Bades darbietet, obgleich die eigentliche Badezeit schon vorüber ist, und wo ein geräumiges Wohnhaus mit 100 eleganten Zimmern bei äußerst billigen Taxen den Fremden jede Bequemlichkeit bietet.

S.

3. 1821. (3)

## Ein Marquetender

für die Ballhaus-Caserne wird zu sehr billigen Bedingungen aufzunehmen gesucht. Das Nähere in der Coliseums-Inspection-Kanzlei.

3. 1822. (3)

## Ein Conducteur für den Omnibus,

welcher täglich 2 Mal vom Coliseum in den Bahnhof fährt, wird aufzunehmen gesucht. Ausgediente Unter-Officiere, welche vollkommen gesund, rüstig und auch in Kanzleigeschäften verwendbar sind, erhalten den Vorzug. — Anzufragen in der Coliseums-Inspection-Kanzlei an der Klagenfurterstraße.

### K u n d m a c h u n g.

Am 13. October 1849 werden im Hofe des Gasthauses zum Löwen, Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden 11 Stück Postpferde sammt Geschirr aus freier Hand gegen gleich bare Zahlung im Wege der Versteigerung veräußert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.  
 Stadtmagistrat Laibach am 6. October 1849.

3. 1830. (1)

Pränumeration auf den II. Band (October bis December 45 fr. G. M. bei Selbst-abholen, oder 1 fl. G. M. unter Adresse durch die Post) der

## IRIS. Pariser und Wiener Moden-, Muster-, Kleider- schnitt- u. s. w. Journal für Damen,

wolle nun erlegt, oder unfrankirt direct an Gefertigte eingesandt werden.  
 Der I. Band (Juli bis September) schließt mit der 9. Lieferung, und enthält unter Andern

#### an Text:

- Schicksalswechsel. Novelle von Moritz Siegerist.
- Battistuch. Novelle von A. Krieger. 1848. — Novelle von L. Jul Semlitsch.
- Aus den Papieren eines Angelebten von P\*.
- Memoiren des Fürst Metternich.
- Modenberichte (als Manuscript von Paris anlangend), vollständige Erklärung aller Damenarbeiten u. s. w.

#### an Kunstbeilagen.

- Drei colorirte Original-Modenbilder auf Stahlplatten; Prachtblätter.
- Fünf Musterbogen im Doppeldruck; Modernstes für alle weiblichen Kunstarbeiten, worunter Porträts zum Häkeln, Stricken, Sticken u. s. w. Zeichnungen der neuesten Luxus- und guten Geschmacks-Gegenstände, als: Meubles, Lampen, Gläser, Decorationsmalereien zc.
- Zwei Prämien-Anweisungen auf Bücher.

Redaction und Verlag danken für die allgemein günstige Aufnahme dieser zeitgemäßen Erscheinung, und erkennen auch ferner würdigend jeden Wink, dieß Journal noch zu vervollkommen.

#### Expedition der Iris.

3. 1807. (3)

## Subscriptionen auf das neue 4 1/2 procentige k. k. Staats-Anlehen

werden unentgeltlich angenommen für Summen auch unter 1000 fl. von

**Gebrüder Heimann,**  
 Spitalgasse Nr. 277.

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1842. (1)

Nr. 17275.

#### K u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Guberniums. — Lehenvorruf der l. f. Lehenbesitzer in Krain und Kärnten. — Der durch die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. eingetretene Lehenshauptfall verpflichtet die Besitzer l. f. Lehen zur Belehnungserneuerung und Leistung der Lehenpflicht innerhalb der Frist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehen. — Bishin, wo die entgeltliche Auslösung des Lehenverhältnisses durchgeführt seyn wird, muß das Lehenwesen nach seinem gesetzlichen Bestande aufrecht erhalten und kann dem Aerar kein Recht vergeben werden. — Die Besitzer l. f. Lehen in Krain und in Kärnten werden daher über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 29 August d. J., Nr. 7786, hiemit aufgefordert, ihre Schritte zur Belehnungserneuerung und Leistung der Lehenpflicht in der Zeitfrist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehen, bei den Lehenbehörden zu machen. — Laibach am 14. Sept. 1849.  
 Leopold Graf v. Welfersheimb,  
 Landes-Gouverneur.

3. 1843. (1)

Nr. 2273. P.

In der im Druck erschienenen und bereits vertheilten Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1849, betreffend die Durchführung der Grund-Entlastung im Kronlande Krain, kommt im Schluß-Absatz des §. 110 ein sianentstellender Druckfehler vor. — Es soll nämlich das vorletzte Wort darin „endgültig“ und nicht „ungültig“ heißen, und es hat sonach der ganze Satz zu lauten, wie folgt: — „Die von der Districts-Commission protocollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgültig anzusehen.“ — Was über Ansuchen des Herrn Ministerial-Commissärs und Präsidenten der Grund-Entlastungs-Landescommission für Krain auf Grund eines dießfälligen hohen Ministerial-Erlasses vom 30. v. M., 3. 19,687, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 5. October 1849.

### Amtliche Verlautbarungen.

3. 1836. (1)

Nr. 9800.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Mariana Vouk, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rückichtlich des von der Laibacher Sparcasse an die Wittstallerin über einen Capitalsbetrag pr. 80 fl. ausgestellt und in Verlust gerathenen Sparcassebüchels Nr. 11975, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Sparcassebüchel Nr. 11975 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen das obgedachte Sparcassebüchel nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.  
 Laibach den 29. Sept. 1849.

3. 1844. (1)

Nr. 6711.

Am 17. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation für die Lieferung der für die hiesige Sicherheits- und die k. k. Militär-Polizeiwache pro 1849/50 erforderlichen Service-Artikel abgehalten werden. — Die Lieferung besteht: in 45 Klafter harten Brennholzes, in 2 Klafter weichen Brennholzes, in 88 1/2 Mehen harten Holzkohlen, in 115 Pfund Unschlittkerzen und in 184 Pfund Rübsöl. — Magistrat Laibach am 5. October 1849.

3. 1840. (1)

Nr. 3733.

#### K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Bolosca, in der Markgrafschaft Istrien, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferdewechsel, welches sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen zu befassen hat, errichtet worden. — Was mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß die Wirksamkeit dieses Postamtes mit 10. Sept. l. J. begonnen hat. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach den 2. October 1849.

### K u n d m a c h u n g.

Das Distanz-Ausmaß der Wegestrecken zwischen den nachstehenden Poststationen in Slavonien und der slavonischen Militär-Grenze ist folgender Art festgesetzt worden, und zwar: zwischen Esseg und Babota, wohin die Poststation von Vera verlegt wurde, auf 1 3/8 Post; zwischen Babota und Bukovar auf 1 Post; zwischen Babota und Winkowce auf 1 1/8 Post, und zwischen Winkowce und Bukovar auf 1 3/8 Post. — Was zu Folge hohen k. k. Ministerial-Postsections-Erlasses vom 5. v. M., 3. 5811, kund gemacht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 28. September 1849.

3. 1839. (1)

Nr. 3779.

### K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Görz ist die Stelle eines Accessisten mit dem Jahresgehalt von 350 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, Manipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Triest längstens bis 28. d. M. einzubringen, und darin anzugeben, ob sie und in welchem Grade mit einem Beamten des eingangserwähnten Postinspectorates verwandt oder verschwägert sind. — k. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 3. October 1849.

3. 1807. (1)

Nr. 5571.

### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird über das am 16. Juni 1849, mit Hinterlassung einer letzten mündlichen Anordnung erfolgte Absterben des Bartholmä Strumble von Pflanzbüchel allen Jenen, welche an seinen Verlass irgend eine Anforderung zu stellen vermeinen, und jeden, die in seine Verlassmasse etwas schulden, hiemit bekannt gemacht, daß zur Erhebung seiner Passiv- und zugleich Activforderungen die Liquidationstagsagung auf den 23. October 1849, früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte, und zwar für erstere mit dem Anhang des §. 814 des a. B. G. B., und für letztere mit dem Bemerkten angeordnet worden ist, daß sie im Falle ihres Ausbleibens sogleich im gerichtlichen Wege, durch den hiezu eigens ernannten Curator der minderj. Erben, Hrn. Dr. Burger, im Klagswege belangt werden würden.  
 k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 17. September 1849.

3. 1834. (1)

### Verpachtung.

Ein Einkehrgassthaus, mit Keller und Stallung versehen, auf der Straße zwischen Poitsch und Heidenschaft, im Dite Podkrai gelegen, ist vom dortigen Gastgeber selbst auf mehrere Jahre allsogleich zu verpachten. — Näheres hierüber durch frankirte Briefe erfährt man vom Gastgeber Herrn Anton Gnabar in Podkrai.

3. 1832. (1)

### Ein Lehrling wird gesucht,

unter günstigen Bedingungen. Derselbe muß gute Schulkenntnisse haben und deutsch und krainisch sprechen können. Der Antritt könnte sofort geschehen.

Ein Hausknecht, mit guten Zeugnissen versehen, findet gleichfalls Anstellung bei

**Joh. Giontini,**

Buch- u. Kunsthändler in Laibach.

3. 1794. (3)

### Tanz-Unterrichts-Anzeige!

Unterfertigter hat die Ehre hiemit ergebenst anzuzeigen, daß er von heute an den Winter Lehrcurs eröffnet hat, und empfiehlt sich besonders denen, die ihn mit ihrem Zutrauen beehren wollen, einer mit gefälligen Behandlung nicht weniger die möglichste Billigkeit zu berücksichtigen.

Laibach am 4. October 1849.

**Franz Edl. v. Scio,**

ständig befugter Lehrer des Anstandes.  
 Wohnhaft in der Polana im Kleeblatt'schen Meierhose Nr. 68.

welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen W.g., Wasser- und Brückenmauth für die Jahre 1848, 1849 und 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlhöbl. k. k. st. her. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni 1847, Nr. 5899/805, enthalten sind und mittelst der Grazer, Krugensfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mauth zu gelten. — 3) Das dem Pächter im 16. Absätze der vorerwähnten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementarereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benutzung des Rechts der Wassermauthhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirtschaftsführer, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer der Linie Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Suberaniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller W.g.- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Inassen der Gemeinden Schwiza, Stranskavaß, Dprednig, Gavrie, Berouze, Dobrova, Kosarie, Hruschova, Bresse, St. Martin, Komarie, Kosare und Raufouroug in Gemäßheit des Decretes der bestandenenen k. k. illyr. Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungsverordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635/400, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten erewten Dirtschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Inassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitsch passirt haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canaltrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln. Der Ersucher der Linienweg- und Brückenmauth in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet sein, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach noch auf die 2 Verwaltungsjahre 1848 und 1849 einzuheden bewilligte Pflastermauth einzuheden, dafür einen Pachtshilling in jenem Betrage an die Casse des Laibacher Stadtmagistrates abzuführen, wie sich solcher nach dem Verhältnisse der bei der Ausübung der Laibacher Linienweg-Mauth etwa erzielten Steigerung und das für die Pflastermauth gegenwärtig entrichtet werdenden Jahrespachtshillings entziffern wird, und wegen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächtersteller liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen

der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contract-Exemplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 26. März 1848.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

3. 513. (1) Nr. 2525.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der pia causa, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. Jänner d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Pfarerer Johann Necher von Gottschee, die Tag-satzung auf den 1. Mai 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. März 1848.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 504. (2) Nr. 1871.

**K u n d m a c h u n g.**

Am 6. April l. J. werden im Hause Nr 236, in der Stadt im 2. Stocke, verschiedene Zimmer-einrichtungstücke, als: Kästen, Sessel, Bett-stätte, Tische, Spiegel und sonstige Haus- und Küchengeräthschaften gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. März 1848.

3. 491. (3) Nr. 468.

**Concurs-Ausschreibung.**

Bei dem k. k. Bergamte zu Idria in Krain ist die Stelle eines Maurer-Palliers zu besetzen, mit welcher ein Wochenlohn von 5 fl., mit der Aussicht auf eine Erhöhung bis auf wöchentliche 6 fl., verbunden ist. Die für diesen Dienst geforderten Eigenschaften sind: Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, das kunstmäßige erlernte Maurer-Handwerk, fertiges Lesen, Schreiben und Rechnen, Kenntniß der architectonischen Zeichnung und die Fähigkeit, kleine Baupläne und Ueberschläge selbst zu verfassen, und nach vorgelegten Plänen auch größere Baue auszuführen. — Bittsteller haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 7. Mai d. J. unmittelbar, und wenn sie schon in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde an das gefertigte k. k. Bergamt einzusenden, und sich hierin über ihr Lebens- und allfälliges Dienstalter, über die oben bezeichneten Eigenschaften, über ihre körperliche Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand, den ledigen oder verheiratheten Stand, so wie der Anzahl der Kinder, legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Beamten- und Arbeiterstand verwandt sind. — K. K. Bergamt Idria den 23. März 1848.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 500. (2) Nr. 495.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschafft Laibach wird bekannt gemacht: Es werde in Gemäßheit der k. Resolution ddo. 11. September 1784, Z. 335, über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Paul Skofitsch, Weißgärbers und Hausbesizers in Eisnern, der Concurs eröffnet. Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen hat, hiemit erinnert, bis 27. Juni 1848 die Anmeldung seiner Forderung in Form einer Klage wider den Hrn. Dr. Preschern, als Vertreter der Paul Skofitsch'schen Concursmasse, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Ablauf dieses Termines Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn

ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemeßt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensationsbeigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der k. k. Cameralherrschafft Laibach am 10. März 1848.

3. 503. (2) Nr. 869/20.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executions-sache des Gutes Ebenfeld und Schönaubof, gegen Joseph Widmar von Mannsburg, wegen aus dem Contumazurtheile ddo. 5., zugestellt 30. November 1847, Nr. 3194/1147, schuldigen Wiesenpachtshillings pr. 20 fl., der seit 24. August 1846 fortlaufenden 4 % Verzugszinsen hievon, der zuerkannten Gerichtskosten pr. 11 fl. 12 kr., der schon anerlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom heutigen Tage bewilligten Feil-bietung der dem Joseph Widmar gehörigen, laut des Protocols ddo. 14. März 1848, Nr. 785/20, gerichtlich auf 91 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Deichselwagens und 1 Steierwagens, die Tag-satzungen auf den 14. und den 29. April d. J., jedes-mal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Executen zu Mannsburg mit dem Anhange angeordnet, daß diese Fahrnisse nur bei der zweiten Feilbie-tung auch unter dem Schätzungswerthe hintangege-ben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 25. März 1848.

3. 481. (2) Nr. 362/276.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird all-gemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executions-sache der Helena Viroushez von Wolfsbach, gegen Valentin Michellish von ebendort, pcto. aus dem Urtheile ddo. 14. December 1845, executive intabulato 3. November 1847, Nr. 2853/866 schul-diger Zubesserung pr. 10 fl. und der Executionskosten, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Wolfsbach sub Consf. Nr. 15 liegenden, dem Gute Wolfsbüchl sub Rect. Nr. 15 und Urb. Nr. 19 dienstbaren Mühlrealität, im ge-richtlichen Schätzungswerthe pr. 622 fl. 55 kr. und der ebendahin sub Urb. Nr. 6 dienst-baren unbehausten Ganzhube, im Wer-the pr. . . . . . 667 „ 45 „

somit im Gesamtwerthe pr. . . . . 1290 fl. 40 kr. die Tag-satzungen auf den 10. April d. J., dann den 9. Mai und den 15. Juni d. J., jedesmal Vor-mittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Wolfsbach mit dem Anhange angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchstract und das Schätzungsprotocoll liegen hiermit zu Je-dermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstun-den bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 29. Febr. 1848.

3. 492. (2) Nr. 578.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansu-chen des Georg Rump von Kagendorf, Mandators des Andreas Scheber von Einz, in die Licitation der in Grodek sub Consf. Nr. 5 und Rect. Nr. 1436 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 250 fl. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltener Lic-itationsbedingungen, gewilligt, und sey zur Vornahme derselben die Tag-satzung auf den 4. April 1848, um 10 Uhr Vormittags in loco Grodek mit dem Bei-satze angeordnet worden, daß diese Hube zwar um den frühern Meißbot pr. 266 fl. 10 kr. ausgerufen, bei keinem gleichen oder höhern Anbote aber um jeden Preis hintangegeben werden wird.

Grundbuchstract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen und Abschriften hievon genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. März 1848.

3. 507. (2) Nr. 714.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit be-kannt gemacht: Es sey über diefalls gepflogene Un-tersuchung dem Joseph Ploß von Altenmarkt, ob un-besonnenner Vermögensverschleuderung und Verschul-dung, wodurch er und seine Familie künftigen Noth-stande Preis gegeben würden, die freie Vermögens-verwaltung abzunehmen, und ihm als Curator den Hrn. Martin Schweiger von Altenmarkt zu bestellen be-zuden. Die Tag-satzung zur Erhebung seines Schul-denstandes wird auf den 18. April 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. März 1848.